

## Erklärung zur Unternehmensführung

Unser Handeln wird von den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und transparenten Unternehmensführung und -kontrolle (Corporate Governance) geprägt. Gute Corporate Governance hat bei HORNBACH seit jeher einen hohen Stellenwert: Sie ist das Fundament für nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg und hilft uns, das Vertrauen der Kunden, Geschäftspartner, Investoren, Mitarbeiter und der Finanzmärkte in unser Unternehmen zu stärken. Nachfolgend finden Sie die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§289f und 315d HGB. Die Erklärung zur Unternehmensführung bildet den Kern der Berichterstattung zur Corporate Governance (vgl. Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex vom 16. Dezember 2019, am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht). Die Erklärung zur Unternehmensführung ist gemäß §§289f und 315d HGB Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.<sup>1</sup>

### 1. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG vom Dezember 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

#### I. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2019 bis zur Veröffentlichung des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 im Bundesanzeiger am 20. März 2020 grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.5 Absatz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, bis zum 1. März 2020 auch nicht die Empfehlung aus Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

##### a) Ziffer 3.8 Absatz 3:

Der Kodex empfahl in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde daher nicht entsprochen.

##### b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:

Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 empfahl, dass die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben sollen, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde auf der Grundlage und wegen der seinerzeit bestehenden Anstellungsverträge bis zum Wirksamwerden des neuen Vergütungssystems am 1. März 2020 abgewichen.

##### c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:

Die Vorstandsvergütung wurde nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands

<sup>1</sup> Die Erklärungen zur Unternehmensführung gemäß §§289f und 315d HGB sind gemäß § 317 Abs. 2 S. 6 HGB ungeprüfter Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts.

beschlossen. Aus diesem Grunde wurden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfahl in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

## II. Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019

### 1. Zukunftsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wird zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt werden die Empfehlungen C.10 Satz 1 Fall 1 und G.10.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Empfehlung C.10 Satz 1 Fall 1:**

Nach Empfehlung C. 10 Satz 1 Fall 1 soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand sein. Herr Albrecht Hornbach war in den Jahren 1998 bis 2001 Vorstandsvorsitzender der Gesellschaft und gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft seit dem 25. April 2002, also seit mehr als 12 Jahren, an. Angesichts seiner mittlerweile jahrzehntelangen kritischen Begleitung der Gesellschaft, seines stets wohl abgewogenen und stets am Gesellschaftsinteresse ausgerichteten Handelns und Tuns bestehen gleichwohl keine Zweifel an seiner Eignung als Aufsichtsratsvorsitzender.

**b) Empfehlung G.10:**

G.10 empfiehlt, dass die dem Vorstandsmitglied gewährten variablen Vergütungsbeträge von ihm unter Berücksichtigung der jeweiligen Steuerbelastung überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden sollen und dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll.

Die Vorstandsmitglieder sind künftig verpflichtet, in jedem Geschäftsjahr 50% des Auszahlungsbetrags der mehrjährigen variablen Vergütung („MVV“) in Aktien der Gesellschaft anzulegen. Ferner knüpft die MVV mit dem relativen Total Shareholder Return („TSR“) an ein aktienbasiertes Leistungskriterium an. Das Vergütungssystem der Gesellschaft weist damit zwar eine wesentliche, aber keine überwiegende Aktienorientierung auf. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass durch die gewählte Gewichtung des aktienbasierten Leistungskriteriums TSR in Kombination mit der Aktienerwerbs- und Aktienhalteverpflichtung gleichwohl eine ausgewogene Incentivierung der Vorstandsmitglieder erreicht wird, die den übrigen Erfolgskriterien das aus Sicht des Aufsichtsrats notwendige Gewicht gibt und damit die Angemessenheit der Vorstandsvergütung gewährleistet.

Die Empfehlung, dass das Vorstandsmitglied über die langfristig variablen Gewährungsbeträge erst nach vier Jahren verfügen können soll, ist in Bezug auf die MVV grundsätzlich gewahrt: Die Gesellschaft gewährt den Vorstandsmitgliedern im Rahmen der MVV jeweils Tranchen mit einer Performance Periode von vier Jahren. Der aus einer Tranche errechnete Auszahlungsbetrag ist erst nach dem letzten Geschäftsjahr der Performance Periode zur Zahlung fällig. Die Vorstandsmitglieder haben aber die Möglichkeit, sich für die Geschäftsjahre 2020/21, 2021/22 und 2022/23 jeweils eine Vorauszahlung auszahlen zu lassen, und zwar in Höhe von 25% des für das jeweilige Geschäftsjahr festgelegten Zielwerts der für das jeweilige Geschäftsjahr

gewährten Tranche. Diese Möglichkeit soll eine dreijährige Auszahlungslücke ausgleichen, die bei der Umstellung von der bis einschließlich des Geschäftsjahres 2019/2020 rückwärtsgerichteten dreijährigen MVV auf die zukunftsgerichtete MVV entsteht. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit der Vorstandsmitglieder wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

## 2. Vergangenheitsbezogener Teil

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 – wurde im Zeitraum ab der Bekanntmachung mit den oben unter Ziffer II.1 bereits für die Zukunft genannten und begründeten Abweichungen grundsätzlich entsprochen.

Nicht entsprochen wurde darüber hinaus den Empfehlungen D.1, 2. Halbsatz und G.3 Satz1, letzter Halbsatz, und zwar aus folgenden Gründen:

### a) Empfehlung D.1, 2. Halbsatz:

Die Empfehlung, dass der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen soll, ist neu. Der Aufsichtsrat hatte das nicht als erforderlich betrachtet, weil er die Geschäftsordnung als Internum angesehen hat. Im Zuge der Befassung mit der erstmaligen Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 hat er aber beschlossen, der Empfehlung der Veröffentlichung zu folgen und die Veröffentlichung veranlasst.

### b) Empfehlung G.3 Satz 1, letzter Halbsatz:

Die – neue – Empfehlung G.3 Satz 1, zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranzuziehen, ist im Beschluss des Aufsichtsrats vom 17. Dezember 2019 über die ab dem 1. März 2020 geltende neue Vorstandsvergütung schon umgesetzt worden. Wie im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2019/2020 dargelegt, wird die neue Vorstandsvergütung aber erst im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 erläutert werden. Der Aufsichtsrat hielt es vor diesem Hintergrund nicht für sinnvoll, die Vergleichsgruppe schon im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2019/2020 – gleichsam isoliert und aus dem Zusammenhang gerissen – zu veröffentlichen. Sie wird aber im Vergütungsbericht des Geschäftsberichts 2020/2021 veröffentlicht.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2020

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Die vorstehende Entsprechenserklärung vom Dezember 2020 ist zusammen mit allen früheren Entsprechenserklärungen auf unserer Webseite veröffentlicht und als Download verfügbar.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Entsprechenserklärungen

## 2. Grundkapital und Ausgestaltung der Aktien

Das Grundkapital der HORNBACH Baumarkt AG beträgt 95.421.000 € und ist eingeteilt in 31.807.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von 3,00 € je Stückaktie.

### 3. Struktur und Arbeitsweisen der Organe der Gesellschaft

Die HORNBACH Baumarkt AG mit Sitz in Bornheim bei Landau unterliegt den Vorschriften des deutschen Rechts sowie den Bestimmungen der eigenen Satzung. Entsprechend besteht bei der HORNBACH Baumarkt AG eine dualistische Führungsstruktur, die dem Vorstand die Leitung und dem Aufsichtsrat die Überwachung des Unternehmens zuweist.

#### 3.1 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG hat sechzehn Mitglieder und setzt sich nach dem deutschen Mitbestimmungsgesetz zu gleichen Teilen aus Aktionärs- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht. Die Vertreter der Anteilseigner werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Bei Abstimmung im Aufsichtsrat hat bei Stimmgleichheit im Falle einer erneuten Stimmgleichheit in einer zweiten Abstimmung der Vorsitzende des Aufsichtsrats die ausschlaggebende Stimme.

Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten im Interesse des Unternehmens eng zusammen. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und begleitet den Vorstand beratend. Er bestellt die Mitglieder des Vorstands, beruft sie ab und ist zuständig für den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands. Maßnahmen des Vorstands, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend beeinflussen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat und den Vorstand enthalten hierzu einen Katalog mit zustimmungspflichtigen Geschäften und Maßnahmen. Der Kreis der zustimmungsbedürftigen Geschäfte und Maßnahmen kann durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind allein auf die Wahrung des Unternehmensinteresses verpflichtet. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen könnten, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Mitglieds des Aufsichtsrats sollen zur Beendigung des Mandats führen. Interessenkonflikte sind im Geschäftsjahr nicht aufgetreten. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Geschäftsjahr 2020/2021 lagen keine zustimmungspflichtigen Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern der HORNBACH Baumarkt AG vor.

Der Aufsichtsrat hat folgende Ausschüsse gebildet:

- Vermittlungsausschuss
- Personalausschuss
- Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)
- Nominierungsausschuss

Die Besetzung der Ausschüsse ist in dem Abschnitt „Organe der Gesellschaft“ dargestellt.

Der Vermittlungsausschuss tagt bei Bedarf, sofern eine Bestellung von Vorstandsmitgliedern durch den Aufsichtsrat nach § 31 Abs. 2 MitbestG nicht zustande kommt.



**Organe der Gesellschaft**  
**Ausschüsse des**  
**Aufsichtsrats**

Der Personalausschuss bereitet die Bestellung der Vorstandsmitglieder und die Vergütungsentscheidung durch den Aufsichtsrat vor. Er achtet dabei auf die vom Aufsichtsrat beschlossenen Ziele einschließlich der Vielfalt (Diversity) in der Zusammensetzung des Vorstands. Der Personalausschuss bereitet durch Bericht und Beschlussvorschlag die regelmäßige Überprüfung der Vergütung für den Vorstand, deren Entwicklung und des Vergütungssystems durch den Aufsichtsrat vor. Er befasst sich kontinuierlich mit der Nachfolgeplanung. Der Personalausschuss tagt regelmäßig.

Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet insbesondere die Verhandlungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrats über alle Fragen betreffend die Rechnungslegung, namentlich die Jahresabschlüsse vor. Er befasst sich dabei auch mit Fragen des Risikomanagements und der Compliance, der erforderlichen Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, und der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und Honorarvereinbarungen sowie der übrigen ihm nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG zugewiesenen Aufgaben. Der Finanz- und Prüfungsausschuss überwacht den Abschlussprüfer und beurteilt regelmäßig seine Qualität. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers festzustellen und zu überwachen sowie die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen zu überwachen. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet eine Empfehlung im Hinblick auf den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Er holt zu dessen Vorbereitung eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers zu etwaigen Beziehungen zwischen diesem, seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und der Gesellschaft und ihren Organmitgliedern andererseits sowie zu anderen Leistungen im vorausgegangenen Geschäftsjahr ein. Der Finanz- und Prüfungsausschuss tagt regelmäßig.

An den Sitzungen des Finanz- und Prüfungsausschusses nehmen der Vorsitzende des Vorstandes und das für die Rechnungslegung zuständige Vorstandsmitglied teil, sofern die Vorsitzende des Prüfungs- und Finanzausschusses keine andere Bestimmung trifft.

Der Nominierungsausschuss identifiziert geeignete Personen für die Aufsichtsratsbesetzung auf Basis der vom Aufsichtsrat beschlossenen Zusammensetzungsziele (einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept) und bereitet die Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl der Aufsichtsratsmitglieder vor. Der Nominierungsausschuss tagt bei Bedarf.

Die Ausschussvorsitzenden pflegen auch außerhalb der Sitzungen den Austausch mit dem Aufsichtsratsvorsitz und dem Vorstand der Gesellschaft.

Der Aufsichtsrat führt einmal jährlich eine Selbstbeurteilung seiner Arbeit durch. Anhand einer vorbereiteten Frageliste wird die Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erörtert, um mögliche Verbesserungen zu identifizieren. Dieses erfolgte im Rahmen der Dezembersitzung.

### **3.1.1 Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept sowie Art und Weise der Umsetzung**

Der Aufsichtsrat hat am 19. Dezember 2017 unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß Ziff. 5.4.1 (in der Fassung vom 7. Februar 2017, entspricht Empfehlung C.1 in der Fassung vom 16. Dezember 2019) die Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium beschlossen. Der entsprechende Beschluss des Aufsichtsrats enthält zugleich das Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat. Es ist das Ziel, die personelle Zusammensetzung und damit die Kompetenzen und Erfahrungen im Aufsichtsrat kontinuierlich weiterzuentwickeln und eine ausgewogene Balance an Kontinuität und Erneuerung zu wahren. Durch die im Diversitätskonzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung soll sichergestellt werden, dass der Aufsichtsrat durch die damit verbundenen verschiedenen Blickwinkel und Sichtweisen seine Aufgabe bestmöglich erfüllen kann.

Gemäß dem Kompetenzprofil muss der Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die Gesellschaft betreibt, besitzen. Dazu müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Dazu gehören insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen im Bereich des Betriebs von großflächigen Verkaufsmärkten, insbesondere Baumärkten und Heimwerkerzentralen, mit oder ohne Gartencenter, Fachmärkten und anderen Facheinzelhandelsgeschäften und E-Commerce. Außerdem gehören dazu Sachverstand auf den Gebieten Digitalisierung und Technologie sowie Rechnungslegung, Abschlussprüfung, Finanzierungen und entsprechende Rechtskenntnisse einschließlich steuerrechtlicher Expertise.

Vor diesem Hintergrund und zur Ausfüllung des Kompetenzprofils hat der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung folgende konkrete und auf die Unternehmenssituation abgestimmte Ziele benannt:

- Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen zuverlässig sein, die erforderliche Sachkunde zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die die HORNBACH Baumarkt AG betreibt, besitzen und in der Lage sein, ihren Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied ausreichend Zeit zu widmen.
- Der Aufsichtsrat muss insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen, insbesondere sollen im Aufsichtsrat auch Kenntnisse zu Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Handelsunternehmens sowie Führungserfahrung, Erfahrung in Führung und Organisation von Unternehmen und Erfahrung in Aufsichtsräten vorhanden sein.
- Der Aufsichtsrat muss und wird auch künftig darauf achten, potentielle Interessenkonflikte zu vermeiden.
- Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern ausüben.
- Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats trägt dem Kriterium der Vielfalt (Diversity), insbesondere hinsichtlich Alter, Geschlecht, Bildungs- und Berufshintergrund, Rechnung.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als 70 Jahre sind.
- Dem Aufsichtsrat sollen in der Regel nur solche Personen angehören, die dem Aufsichtsrat zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht schon vier volle Amtszeiten angehört haben.
- Dem Aufsichtsrat soll eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Nach Auffassung des Aufsichtsrats reicht es aus, wenn mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig ist.
- Anteilseignervertreter, die dem Aufsichtsrat länger als drei Amtszeiten angehören, werden nicht mehr als unabhängig angesehen.

Zu den beiden letzten Zielen hat der Aufsichtsrat im Hinblick auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 am 19. Mai 2020 beschlossen, dass seit Veröffentlichung im Bundesanzeiger am 20. März 2020 mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand und mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig von der HORNBACH Holding AG & Co. KGaA sein sollen und Anteilseignervertreter, die dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehören, in der Regel nicht als unabhängig angesehen werden.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen und werden diese Ziele und das Diversitätskonzept berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben.

### 3.1.2 Stand der Umsetzung (i) der Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats, (ii) des Diversitätskonzepts und (iii) des Kompetenzprofils sowie Angaben zur Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat

Die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats wird den vorgenannten Zielsetzungen für seine Besetzung gerecht, entspricht dem Diversitätskonzept und füllt das Kompetenzprofil aus. Die Mitglieder des Aufsichtsrats ergänzen sich im Hinblick auf Alter, Bildungs- und Berufshintergrund, Erfahrung und Kenntnisse so, dass das Gesamtgremium auf einen vielfältigen Erfahrungsfundus und ein breites Kompetenzspektrum zurückgreifen kann. Kein Mitglied des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG übt Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern aus. Die Regelzugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenzen sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats niedergelegt und als Regeldauer bzw. -grenze eingehalten. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht.

Dem Aufsichtsrat gehören aktuell fünf unabhängige Anteilseignervertreter an. Dies sind Herr Dr. John Feldmann, Frau Simona Scarpaleggia, Frau Vanessa Stütze, Frau Melanie Thomann-Bopp und Herr Prof. Dr. Jens Wulfsberg. Herr Prof. Dr. Jens Wulfsberg gehört dem Aufsichtsrat zwar länger als 12 Jahre an. Angesichts seiner stets wohl abgewogenen und differenzierten Stellungnahmen und seines erkennbar stets allein am Gesellschaftsinteresse ausgerichteten Stimmverhaltens sieht ihn der Aufsichtsrat aber dennoch als unabhängig an.

### 3.1.3 Verteilung von Kompetenzen im Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG

Unternehmensführung	Handel	Marketing, Services	Technologie/ Digitalisierung
Dr. John Feldmann Albrecht Hornbach Martin Hornbach Markus Laß Simona Scarpaleggia Vanessa Stütze Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg	Mohamed Elaouch Christian Garrecht Albrecht Hornbach Martin Hornbach Markus Laß Jörg Manns Anke Matrose Brigitte Mauer Johannes Otto Simona Scarpaleggia Kay Strelow Vanessa Stütze Melanie Thomann-Bopp	Albrecht Hornbach Simona Scarpaleggia Vanessa Stütze Prof. Dr. Jens Wulfsberg	Dr. John Feldmann Martin Hornbach Markus Laß Simona Scarpaleggia Vanessa Stütze Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg

Rechnungslegung, Abschlussprüfung	Kapitalmarkt, Finanzierung	Corporate Governance, Compliance, Risk Management	Personalführung, Kommunikation
Dr. John Feldmann Georg Hornbach Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Albrecht Hornbach Georg Hornbach Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Christian Garrecht Albrecht Hornbach Georg Hornbach Martin Hornbach Markus Laß Simona Scarpaleggia Melanie Thomann-Bopp	Dr. John Feldmann Christian Garrecht Albrecht Hornbach Georg Hornbach Martin Hornbach Markus Laß Simona Scarpaleggia Vanessa Stütze Melanie Thomann-Bopp Prof. Dr. Jens Wulfsberg



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Aufsichtsrat

## 3.1.4 Individualisierte Offenlegung der Sitzungsteilnahme

Aufsichtsrat	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Albrecht Hornbach, Vorsitzender	5/5	100,00
Kay Strelow, stellv. Vorsitzender	5/5	100,00
Dr. John Feldmann, stellv. Vorsitzender	5/5	100,00
Mohamed Elaouch	5/5	100,00
Christian Garrecht	5/5	100,00
Georg Hornbach	5/5	100,00
Martin Hornbach	5/5	100,00
Markus Laß	5/5	100,00
Jörg Manns	5/5	100,00
Anke Matrose	5/5	100,00
Brigitte Mauer	5/5	100,00
Johannes Otto	5/5	100,00
Simona Scarpaleggia	5/5	100,00
Vanessa Stütze	5/5	100,00
Melanie Thomann-Bopp	5/5	100,00
Prof. Dr. Jens Wulfsberg	5/5	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Finanz- und Prüfungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Melanie Thomann-Bopp, Vorsitzende	5/5	100,00
Dr. John Feldmann	5/5	100,00
Albrecht Hornbach	5/5	100,00
Georg Hornbach	5/5	100,00
Martin Hornbach	5/5	100,00
Markus Laß	5/5	100,00
Kay Strelow	5/5	100,00
Vanessa Stütze	5/5	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>

Personalausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Dr. John Feldmann, Vorsitzender	3/3	100,00
Christian Garrecht	3/3	100,00
Albrecht Hornbach	3/3	100,00
Martin Hornbach	3/3	100,00
Markus Laß	3/3	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>



Nominierungsausschuss	Sitzungs- anwesenheit	Anwesenheit in %
Albrecht Hornbach, Vorsitzender	1/1	100,00
Dr. John Feldmann	1/1	100,00
Martin Hornbach	1/1	100,00
Melanie Thomann-Bopp	1/1	100,00
<b>Gesamt</b>		<b>100,00</b>



**Organe der Gesellschaft  
Die Vorstandsmitglieder und  
ihre Zuständigkeitsbereiche**

### 3.2 Vorstand

Der Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG hat einen Vorsitzenden und hatte bis zum Ausscheiden von Herrn Roland Pelka mit Wirkung zum 31. März 2021 auch einen Stellvertreter. Der Stellvertreterposten wurde nicht nachbesetzt. Der Vorstand bestand zum Ende des Geschäftsjahres 2020/21 aus sieben Mitgliedern. Ab dem 1. April 2021 wurde der Vorstand nach der Mandatsniederlegung von Herrn Roland Pelka, der in Ruhestand ging, wieder auf sechs Mitglieder verkleinert. Seine Nachfolgerin, Frau Karin Dohm, ist bereits seit dem 1. Januar 2021 Mitglied des Vorstands. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung gegeben. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft in gemeinschaftlicher Verantwortung aller seiner Mitglieder. Die Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien bildet dabei eine wesentliche Leitungsaufgabe. Der Vorstand tritt gewöhnlich einmal pro Woche oder bei Bedarf ad hoc zusammen.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Unternehmensstrategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Risikolage und des Risikomanagements sowie der Compliance. Er legt dem Aufsichtsrat außerdem die Investitions-, Finanz- und Ertragsplanung für den Konzern für das kommende Geschäftsjahr sowie die Mittelfristplanung (fünf Jahre) vor. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unterrichtet der Vorsitzende des Vorstands den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen zu legen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Konzerns, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernehmen. Die Lebensläufe der Vorstandsmitglieder sind auf unserer Webseite veröffentlicht.

#### **Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands, Diversitätskonzept sowie Art, Weise und Stand der Umsetzung, Nachfolgeplanung**

Der Aufsichtsrat hat am 19. Dezember 2017 die Ziele für die Zusammensetzung des Vorstands und ein Diversitätskonzept für den Vorstand beschlossen. Danach hat die Zusammensetzung des Vorstands den Herausforderungen der konkreten Situation des Unternehmens und einer langfristigen Nachfolgeplanung Rechnung zu tragen. Kriterien sind insbesondere neben der allgemeinen fachlichen Qualifikation von Kandidaten deren Führungsqualitäten und bisherige Leistungen. Es ist auf Vielfalt (Diversity) zu achten, insbesondere hinsichtlich Bildungs- und Berufshintergrund, Geschlecht und Alter:

- Die Mitglieder des Vorstands sollen in ihrer Gesamtheit über langjährige Erfahrung auf den Gebieten Operating Märkte, Finanzen, Einkauf, Personalführung, Logistik, Marketing und Technologie verfügen und Erfahrungen aus unterschiedlichen Berufen mitbringen.
- Der Aufsichtsrat hat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand festgelegt, die eingehalten werden soll.
- Die Regelaltersgrenze für die Mitglieder des Vorstands beträgt 65 Jahre.

Das Diversitätskonzept zielt darauf ab, einerseits erfahrene Vorstandsmitglieder zu halten, andererseits Platz für Jüngere zu schaffen und durch die im Konzept angelegte Vielfalt in der Zusammensetzung sicherzustellen, dass durch die damit verbundenen unterschiedlichen Blickwinkel und Sichtweisen das Unternehmen bestmöglich geführt wird.

Bei seiner Entscheidung über die Bestellung von Vorstandsmitgliedern soll und wird der Aufsichtsrat diese Ziele berücksichtigen und das Diversitätskonzept umsetzen.

Nach unserer Überzeugung sind vorstehend aufgeführte Zielsetzungen im Berichtsjahr vollumfänglich erfüllt und ist das Diversitätskonzept umgesetzt.

Insgesamt verfügt der Vorstand, dem seit dem 1. Januar 2021 zwei Frauen angehören, über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen. Kein Vorstandsmitglied überschreitet die angestrebte Regelaltersgrenze.

Der Personalausschuss befasst sich kontinuierlich mit der Nachfolgeplanung im Vorstand, insbesondere im Lichte der jeweiligen Amtszeiten, sofern etwa aus Altersgründen keine Verlängerung der Bestellung vorgeschlagen wird und stimmt sich dazu regelmäßig mit dem Vorstand ab. Die Sichtung möglicher Kandidaten unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils erfolgt in- und außerhalb der Gesellschaft, wobei auch die Unterstützung externer Berater in Anspruch genommen wird. Der aktuelle Status und die Ergebnisse werden kontinuierlich mit dem Aufsichtsrat abgestimmt.

### **3.3 Frauenanteil in hohen Führungspositionen**

Das „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ verpflichtet die HORNBACH Baumarkt AG dazu, Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand sowie in den nächsten beiden Führungsebenen zu bestimmen. Im Sommer 2015 wurden erstmals Zielgrößen formuliert, die bis zum 30. Juni 2017 erfüllt werden sollten. Zwischenzeitlich wurden die Zielvorgaben überprüft und bis zum 28. Februar 2022 fortgeschrieben. Bezüglich des Frauenanteils im Aufsichtsrat der HORNBACH Baumarkt AG kommen, da die HORNBACH Baumarkt AG voll mitbestimmt und börsennotiert ist, die gesetzlichen Vorgaben der fixen Mindestquote von 30 % zur Anwendung. Im Einzelnen:

#### **3.3.1 Frauen im Vorstand und im Aufsichtsrat**

In seiner Sitzung am 23. Mai 2017 hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft durch Beschluss gemäß § 111 Abs. 5 AktG die am 8. Juli 2015 festgesetzte, zum 30. Juni 2017 zu erreichende und tatsächlich erreichte Zielgröße des Frauenanteils im Vorstand von mindestens 1/7 zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 1/7 bestätigt. Vom 1. Januar 2021 bis zum 31. März 2021 betrug der Anteil 2/7. Seit dem 1. April 2021 beträgt der Frauenanteil im Vorstand 2/6.

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit (Stand: Mai 2021) fünf weibliche Mitglieder an. Der Gesamterfüllung wurde widersprochen und es sind – wie danach erforderlich – sowohl auf Arbeitnehmer- als auch auf Anteilseignerseite mindestens zwei weibliche Mitglieder im Aufsichtsrat.

#### **3.3.2 Frauen in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands**

Im Mai 2017 hat der Vorstand der HORNBACH Baumarkt AG durch Beschluss gemäß § 76 Abs. 4 AktG die Zielgrößen des Frauenanteils in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands zum 28. Februar 2022 statuswährend mit mindestens 9 % in der ersten Führungsebene sowie mindestens 13 % in der zweiten Führungsebene festgelegt.

### 3.4 Die Hauptversammlung

Die Aktionäre der HORNBACH Baumarkt AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Jede Stammaktie der HORNBACH Baumarkt AG gewährt eine Stimme. Die Hauptversammlung entscheidet insbesondere über die Gewinnverwendung, die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat sowie den Abschlussprüfer. Die Aktionäre werden regelmäßig mit einem Finanzkalender, der im Geschäftsbericht, in den Quartalsfinanzberichten sowie auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlicht wird, über wesentliche Termine unterrichtet. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Die HORNBACH Baumarkt AG bietet den Aktionären den Service eines weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreters.

## 4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des HORNBACH Baumarkt Konzerns erfolgt nach den Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS), wie sie in der EU anzuwenden sind. Der Einzelabschluss der HORNBACH Baumarkt AG wird nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) aufgestellt. Die Wahl des Abschlussprüfers erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen durch die Hauptversammlung. Der Finanz- und Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers vor. Der Abschlussprüfer ist unabhängig. Er übernimmt neben der Prüfung des Konzern- und Einzelabschlusses auch die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Konzerns. Die HORNBACH Baumarkt AG verfügt über ein Risikomanagementsystem, das kontinuierlich weiterentwickelt und an die sich verändernden Rahmenbedingungen angepasst wird. Die Einrichtung des Risikofrüherkennungssystems wird von den Abschlussprüfern geprüft.

## 5. Transparenz

Die Aktionäre, sämtliche Teilnehmer am Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien werden regelmäßig und aktuell über die Lage, die Ergebnisse sowie über wesentliche geschäftliche Veränderungen des Unternehmens informiert. Die Berichterstattung des HORNBACH Baumarkt AG Konzerns erfolgt durch

- Quartalsmitteilungen,
- Halbjahresfinanzbericht,
- Geschäftsbericht,
- Bilanzpressekonferenz,
- Telefonkonferenzen mit internationalen Finanzanalysten und Investoren
- sowie Veranstaltungen mit Finanzanalysten und Investoren im In- und Ausland.

Die entsprechenden Dokumente sowie die Termine der regelmäßigen Finanzberichterstattung sind auf unserer Webseite veröffentlicht. Neben dieser regelmäßigen Berichterstattung werden nicht öffentlich bekannte Informationen, die bei der HORNBACH Baumarkt AG eingetreten sind und die geeignet sind, den Börsenkurs der HORNBACH Baumarkt-Aktie erheblich zu beeinflussen, im Rahmen der Ad-hoc-Publizität gemäß Artikel 17 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) als Insiderinformation veröffentlicht. Alle Personen, die für das Unternehmen tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben, werden über die sich aus dem Insiderrecht ergebenden Pflichten informiert.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)

Investor Relations  
bzw. Kalender

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der HORNBACH Baumarkt AG sowie die mit diesen in enger Beziehung stehenden Personen haben Transaktionen mit Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten nach Maßgabe von Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MMVO/MAR) mitzuteilen. Im Berichtsjahr wurden der Gesellschaft keine Transaktionen von Führungspersonen bzw. von Personen, die in enger Beziehung zu den Führungspersonen stehen, gemeldet.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Pflichtmitteilungen

## 6. Relevante Unternehmensführungspraktiken

Wir orientieren unser unternehmerisches Handeln an den Rechtsordnungen der verschiedenen Länder, aus denen sich für den Konzern der HORNBACH Baumarkt AG und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im In- und Ausland vielfältige Pflichten ergeben. Über die verantwortungsvolle Unternehmensführung in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Richtlinien hinaus haben wir konzerninterne Regelungen aufgestellt, die das Wertesystem und die Führungsprinzipien innerhalb des Konzerns widerspiegeln. Die nachfolgend genannten Informationen haben wir auf unserer Webseite veröffentlicht.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance

### 6.1 Unser Wertesystem: das HORNBACH-Fundament

HORNBACH ist ein zukunftsorientiertes familiengeführtes Unternehmen und wird geprägt durch ein klares und eindeutiges Wertesystem. Die Eckpfeiler sind Ehrlichkeit, Glaubwürdigkeit, Verlässlichkeit, Klarheit und Vertrauen in die Menschen. Aus diesem über Jahrzehnte gelebten Wertesystem wurde im Jahr 2004 das sogenannte HORNBACH-Fundament abgeleitet. Dieses Leitbild ist die Richtschnur für die Konzernstrategie, für unser tägliches Handeln und unsere unternehmerische Verantwortung. Fest verankert sind darin die Grundwerte für den Umgang mit unseren Kunden, aber auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander. Darüber hinaus verdeutlicht das Fundament Aktionären, Kunden, der Öffentlichkeit und den Beschäftigten, was die Basis unseres unternehmerischen Erfolges ist.

### 6.2 Compliance

Im Wettbewerb sind nur solche Unternehmen dauerhaft erfolgreich, die ihre Kunden durch Innovation, Qualität, Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit und Fairness nachhaltig überzeugen. Nach unserem Verständnis ist dafür die Einhaltung der gesetzlichen Regeln sowie der unternehmensinternen Richtlinien und ethischen Grundsätze (Compliance) unverzichtbar. Die HORNBACH-Unternehmenskultur ist auf diese Prinzipien ausgerichtet.

Bei HORNBACH besteht ein wertorientiertes Compliance-System. Dabei wird vorrangig das Ziel verfolgt, Compliance-Verstöße möglichst im Ansatz zu vermeiden. Das „HORNBACH-Fundament“ ist die Grundlage des HORNBACH-Wertesystems. Die im „HORNBACH-Fundament“ genannten Leitsätze werden durch die „HORNBACH-Werte“ konkretisiert. Dort sind, bezogen auf die Anspruchsgruppen „Staat und Gesellschaft“, „Führungskräfte und Mitarbeiter“, „Kunden, Lieferanten und Wettbewerber“ sowie „Eigen- und Fremdkapitalgeber“, Verhaltensmaßstäbe für Führungskräfte und Mitarbeiter niedergeschrieben. Diese betreffen unter anderem das Wahrnehmen der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, das wertschätzende Miteinander, das Beachten eines fairen Wettbewerbs, das integre Verhalten sowie die Finanzberichterstattung. Die „HORNBACH-Werte“ sind in alle konzernweit relevanten Sprachen übersetzt und sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt worden.



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)  
Investor Relations >  
Corporate Governance >  
Compliance

In den Verhaltensgrundsätzen „Annehmen und Gewähren von Zuwendungen“ sind Leitsätze formuliert, in denen deutlich gemacht wird, was HORNBACH von den Führungskräften und Mitarbeitern in diesem Zusammenhang erwartet. Die Verhaltensgrundsätze wurden top-down kommuniziert und in Form eines Flyers in der jeweiligen Landessprache an die Mitarbeiter verteilt.

Unsere Mitarbeiter werden beim Eintritt ins Unternehmen mit Hilfe der HORNBACH-Werte und der Verhaltensgrundsätze über Compliance-Themen informiert.

Compliance liegt in der Gesamtverantwortung des Vorstands. Eine wesentliche Komponente des Compliance-Systems bei HORNBACH ist das Compliance-Komitee, das als oberstes Beratungsgremium der Compliance-Organisation fungiert. Für die Koordinierung der konzernweiten Compliance-Aktivitäten ist der Chief Compliance Officer verantwortlich. Dieser berichtet an den Vorstand und ist verantwortlich für die fortlaufende Optimierung und Weiterentwicklung der Compliance-Organisation und -Strukturen im Konzern. Der Chief Compliance Officer wird von dezentral, in allen HORNBACH-Regionen und Fachbereichen tätigen Compliance-Beauftragten unterstützt. Einmal jährlich findet ein Treffen der Compliance-Beauftragten mit dem Chief Compliance Officer statt, um sich über Compliance-Themen abzustimmen. Im Berichtsjahr ist dieses persönliche Treffen innerhalb der HORNBACH Baumarkt AG Corona-bedingt entfallen.

Die Compliance-Aktivitäten sind insbesondere auch auf die Risiken „Unlauteres Verhalten/Korruption“ und „Kartellrechtsverstöße“ ausgerichtet. Die Entwicklung bereits bekannter Risiken sowie das eventuelle Auftreten neuer Risiken werden bei den Compliance-Beauftragten in strukturierter Form abgefragt. Im Berichtsjahr 2020/2021 fanden Meetings mit den Compliance-Beauftragten und den jeweiligen Führungskräften zumeist in virtueller Form statt. In diesem Rahmen wurden Veränderungen der schon gemeldeten Risiken besprochen, ggf. die Bewertung angepasst sowie neue Risiken aufgenommen. Zur Reduzierung der Risiken sind entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Das Compliance-System wird seit Mitte 2017 durch ein internetbasiertes Hinweisgebersystem ergänzt. Es bietet Mitarbeitern, Dienstleistern und Lieferanten weltweit eine weitere Möglichkeit, in den Dialog mit dem Chief Compliance Officer zu treten. So können Meldungen zu möglichen Compliance-Verstößen, auf Wunsch auch anonym, abgegeben werden. Im Berichtsjahr gab es zwei Meldungen, die sich jedoch nicht als substantiell herausgestellt haben.

Meldungen über die bereits bestehenden Kommunikationskanäle – wie beispielsweise durch die Ansprache der direkten Führungskraft oder des Compliance-Beauftragten des Fachbereichs – sowie diejenigen Meldungen aus dem Hinweisgebersystem werden durch den Chief Compliance Officer ausgewertet. Besteht der begründete Verdacht eines Compliance-Verstoßes, ermittelt die Konzernrevision den Sachverhalt. In diesem Zusammenhang werden Maßnahmen festgelegt, um weitere ähnlich gelagerte Compliance-Verstöße im Ansatz zu verhindern. Liegt tatsächlich ein Compliance-Verstoß vor, werden grundsätzlich arbeits-, straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ergriffen. Im Berichtsjahr gab es im HORNBACH Baumarkt AG Konzern eine mittlere einstellige Anzahl bestätigter Compliance-Verstöße.

## 7. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht stellt die Grundzüge und die Struktur der Vergütungen des Vorstands und des Aufsichtsrats dar. Er ist Bestandteil des Konzernlageberichts und steht auf unserer Webseite unter [www.hornbach-gruppe.com/Vergütungsbericht/HBM](http://www.hornbach-gruppe.com/Vergütungsbericht/HBM) zur Verfügung.



## 8. Organe der Gesellschaft

### Aufsichtsrat

**Albrecht Hornbach**

Vorsitzender  
Vorsitzender des Vorstands  
HORNBACH Management AG

**Kay Strelow\***

Stellvertretender Vorsitzender  
Teilbereichsleiter Markt Berlin-Marzahn

**Dr. John Feldmann**

Weiterer stellvertretender Vorsitzender  
Ehem. Mitglied des Vorstands BASF SE

**Mohamed Elaouch\***

Teilbereichsleiter Markt Mainz

**Christian Garrecht\***

Operativer Leiter Arbeitssicherheit und Brandschutz

**Georg Hornbach**

Leiter der Stabsabteilung Controlling und  
Leiter Ressort Finanzen und Beschaffung  
Universitätsklinikum Köln

**Martin Hornbach**

Geschäftsführender Gesellschafter  
Corivus Gruppe GmbH

**Markus Laß\***

Gebietsleiter

**Jörg Manns\***

Mitarbeiter im Verkauf Markt Wiesbaden

**Anke Matrose\***

Kassiererin Markt Bremen

**Brigitte Mauer\***

Teilbereichsleiterin Markt Tübingen

**Johannes Otto\***

Marktleiter-Assistent Markt Schwetzingen

**Simona Scarpaleggia (seit 1. Januar 2020)**

Leiterin der globalen Initiative „Future of Work“ der Ingka  
Group (IKEA) (bis 31. August 2020)  
Globale CEO der EDGE Strategy AG (seit 1. September 2020)

**Vanessa Stütze**

Geschäftsführerin E-Commerce/Omnichannel Parfümerie  
Douglas (bis 10. Mai 2020)  
Chief Digital Officer und Mitglied der Geschäftsführung der  
Douglas Gruppe (seit 11. Mai 2020)

**Melanie Thomann-Bopp**

Chief Financial Officer (CFO) Sonova Retail Deutschland GmbH  
(bis 14. April 2021)  
Kaufmännische Geschäftsführerin der Nolte Küchen GmbH &  
Co. KG und der Express Küchen GmbH & Co. KG  
(seit 15. April 2021)

**Prof. Dr.-Ing. Jens P. Wulfsberg**

Ordentlicher Professor für Fertigungstechnik  
Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr  
Hamburg

\* Arbeitnehmervertreter

**Ausschüsse des Aufsichtsrats****Finanz- und Prüfungsausschuss (Audit Committee)**

Melanie Thomann-Bopp      Vorsitzende  
 Dr. John Feldmann  
 Albrecht Hornbach  
 Georg Hornbach  
 Martin Hornbach  
 Markus Laß  
 Kay Strelow  
 Vanessa Stütze

**Personalausschuss**

Dr. John Feldmann      Vorsitzender  
 Christian Garrecht  
 Albrecht Hornbach  
 Martin Hornbach  
 Markus Laß

**Vermittlungsausschuss**

Dr. John Feldmann      Vorsitzender  
 Albrecht Hornbach  
 Johannes Otto  
 Kay Strelow

**Nominierungsausschuss**

Albrecht Hornbach      Vorsitzender  
 Dr. John Feldmann  
 Martin Hornbach  
 Melanie Thomann-Bopp

**Vorstand****Die Vorstandsmitglieder und ihre Zuständigkeitsbereiche****Erich Harsch**

Vorsitzender  
 Strategische Entwicklung, Operating Verkauf und Services,  
 Expansion; seit 1. April 2021 CSR

**Roland Pelka**

bis 31. März 2021

Stellvertretender Vorsitzender  
 Finanzen, Rechnungswesen, Steuern, Controlling,  
 Risikomanagement, Revision, Recht, Compliance,  
 Investor Relations

**Karin Dohm**

seit 1. Januar 2021

seit 1. April 2021 verantwortlich für Finanzen,  
 Rechnungswesen, Steuern, Controlling, Risikomanagement,  
 Revision, Recht, Compliance, Investor Relations

**Susanne Jäger**

Sortiment und sortimentsnahe Dienstleistungen, Eigenmarken,  
 Einkauf, Qualitätssicherung, Store Development

**Karsten Kühn**

Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Organisationsentwicklung,  
 Mitarbeiter\*innen und Arbeitsdirektor

**Ingo Leiner**

Logistik, Bauwesen, Technischer Einkauf

**Dr. Andreas Schobert**

Technologie

**Lebensläufe der Organmitglieder**

Über die Lebensläufe der Mitglieder des Vorstands sowie des Aufsichtsrats informieren wir auf unserer Internetseite: [www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de) unter „Investor Relations“ in der Rubrik „Corporate Governance“ (siehe „Vorstand“ bzw. „Aufsichtsrat“ in der Artikelübersicht).



[www.hornbach-gruppe.de](http://www.hornbach-gruppe.de)

Investor Relations >  
 Corporate Governance